

Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich

(Änderung vom 20. Oktober 2011)

Die Bildungsdirektion verfügt:

Die Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich vom 19. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF dauert Ausbildungs-
dauer

- a. im Vollzeit-Studiengang drei Jahre,
- b. im berufsbegleitenden Bildungsgang höchstens vier Jahre.

² Der Vollzeit-Studiengang besteht je Ausbildungsjahr aus einem Semester im Lernbereich Schule und einem Semester im Lernbereich Praxis. Der berufsbegleitende Bildungsgang besteht aus Modulen in denselben Lernbereichen.

§ 3. ¹ Jedes Semester bzw. jedes Modul wird mit einer Promotion abgeschlossen. Allgemeine
Promotions-
bestimmungen

Abs. 2 unverändert.

§ 5. ¹ Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt Qualifikations-
bereich Schule

- a. im Vollzeit-Studiengang durch den Abschluss aller Module des Semesters,
- b. im berufsbegleitenden Bildungsgang durch den Abschluss aller Module.

Abs. 2 unverändert.

§ 6. ¹ Die Qualifikation im Lernbereich Praxis erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts Qualifikation
im Lernbereich
Praxis

- a. im Vollzeit-Studiengang am Ende des Semesters,
- b. im berufsbegleitenden Bildungsgang in der Mitte und am Ende der Ausbildung.

413.541 Promotionsordnung – Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF

² Der Bericht wird anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzkatalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikums- oder Anstellungsinstitution erstellt.

Wiederholen
von Semestern
und Modulen

§ 9. ¹ Jeder Modulabschluss nach § 5 kann einmal wiederholt werden. Werden die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, ist das Semester bzw. das Modul zu wiederholen.

² Jedes Semester bzw. jedes Modul kann einmal wiederholt werden.

Diplomprüfung

§ 12. ¹ Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

- a. im Vollzeit-Studiengang den Abschluss des fünften Semesters,
 - b. im berufsbegleitenden Bildungsgang den Abschluss aller schulischen und praktischen Module bis und mit der letzten Praxisqualifikation.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

Fachgespräch

§ 14. Abs. 1 unverändert

² Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je einer Expertin oder einem Experten der Schule und einer Praktikums- oder Anstellungsinstitution durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Praktikums-
qualifikation

§ 15. Abs. 1 unverändert

² Die Qualifikation erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzkatalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikums- oder Anstellungsinstitution.

Wiederholung
der Diplom-
prüfung

§ 16. Abs. 1 unverändert.

² Wird das Abschlusspraktikum bzw. die Abschlusspraxisqualifikation als ungenügend beurteilt, kann es bzw. sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Bildungsdirektion
Aeppli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt rückwirkend auf den 1. September 2011 in Kraft ([ABl2011.3246](#)).